



Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

über die Bewilligung von nach ausländischen technischen Vorschriften
hergestellten Produkten nach Artikel 16c THG¹
Nr. 300527

vom 8. September 2016

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 16c THG,
verfügt:*

1. Bewilligung und Beschreibung des Lebensmittels (Art. 8 Abs. 1 Bst. a VIPaV²)

Les préparations à base de céréales et les denrées alimentaires pour bébés (Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder), hergestellt nach französischem Recht, die in Frankreich rechtmässig in Verkehr ist, dürfen in die Schweiz eingeführt bzw. in der Schweiz hergestellt und in Verkehr gebracht werden, auch wenn sie nicht den in der Schweiz geltenden technischen Vorschriften entsprechen.

2. Ausländische Rechtserlasse, deren Vorschriften das Lebensmittel zu entsprechen hat (Art. 8 Abs. 1 Bst. b VIPaV)

Das Lebensmittel hat den einschlägigen technischen Vorschriften der Europäischen Union (EU) und Frankreichs zu entsprechen. Massgeblich sind insbesondere folgende Rechtserlasse:

Verordnung (EU) Nr. 609/2013 der Kommission vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder³

Arrêté du 1 juillet 1976 relatif aux aliments destinés aux nourissons et aux enfants en bas âge⁴

¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (SR **946.51**)

² Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (SR **946.513.8**)

³ ABl. L181 vom 29.6.2013, S. 35

⁴ <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000642046>

3. Herstellung in der Schweiz

Bei Herstellung des Lebensmittels in der Schweiz müssen die schweizerischen Vorschriften über den Arbeitnehmer- und den Tierschutz eingehalten werden.

4. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968⁵ (VwVG) die aufschiebende Wirkung entzogen.

5. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021).

13. September 2016 Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen